

Satzung des Gleitschirmclubs "Lenticularis"

§ 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein heißt "Gleitschirmclub Lenticularis".
- 1.2 Er hat den Sitz in Gütenbach.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen eingetragen.
- 1.4 Der Verein dient der Pflege und Förderung des Flugsportes, insbesondere des Gleitschirmfliegens unter Beachtung des Naturschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Bereitstellung und Pflege von Geländen zur Übung und Durchführung von Gleitschirmflügen
- Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
- Weiterbildung der Mitglieder in Sicherheitsfragen

- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V.
- 1.6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bergwacht Schwarzwald e.V., die es unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vereins. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es gegen die Vereinssatzung verstößt oder die Bestimmungen der Gleitregelordnung missachtet.
- 4.4 Ein Mitglied, das seine Beträge trotz zweier besonderer schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet hat, kann nach Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- 4.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anhörung. Der Beschluss wird dem Auszuschließenden schriftlich mitgeteilt. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - d) die Mitgliederversammlung
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe sind nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
b) Einberufung von Mitgliederversammlungen

§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

- 9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
- Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die Amtsdauern von Vorsitzendem und Schriftführer 2009 einmalig auf 1 Jahr verkürzt.
- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Der Beirat

- 11.1 Der Beirat hat mindestens ein Mitglied. Über weitere Beiräte entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2 Alle Mitglieder sind von der Vorstandsschaft spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn unter Nennung von Ort, Datum, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einzuladen.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Entlastung der Vorstandsschaft
 - f) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder
- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Jedes Mitglied des Vorstands erhält jährlich einen pauschalen Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG als Aufwandsentschädigung. Dieser Betrag wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.

Unveränderte Version unterzeichnet von:

- Thomas Sauter, Königsfeld
- Rudi Dufner, Schonach
- Karlheinz Vollmer, Furtwangen
- Armin Rombach, Furtwangen
- Ludwig Schneider Schonach
- Beate Koch, Villingen
- Gerhard Schlageter, Furtwangen
- Peter Hühne, Furtwangen
- Matthias Dielmann, Schonach
- Gerhard Kienzler, Schonach

Eingetragen zum Vereinsregister unter Nr. 515 am 13.8.1991

Amtsgericht-Registergericht

Donaueschingen, den 13.8.1991

unterzeichnet: Vogt, Rechtspfleger